



Bereitstellungstag: 19.12.2023

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

**Bekanntmachung
des Erörterungstermins
in dem**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 220n als Ortsumgehung für Kleve-
Kellen von Bau-km 0+038,805 bis Bau-km 2+919,310 auf dem Gebiet der Stadt Kleve**

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren findet statt am

**Montag, den 15.01.2024 um 10:00 Uhr
in der Stadthalle Kleve
Lohstätte 7
47533 Kleve**

Der Einlass in den Saal erfolgt ab **09:15 Uhr**.

2. Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 16.01.2024 ab 10:00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt. Einlass ist ebenfalls ab 9:15 Uhr. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des ersten Verhandlungstages entschieden. Kann die Erörterung bereits am 15.01.2023 abgeschlossen werden, entfällt der Zusatztermin. Nach § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ist der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). **Im Erörterungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden.** Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben von Beteiligten und/oder deren Be-

vollmächtigten auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben eines Beteiligten und/oder dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.** Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass) auszuweisen.
7. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und zur Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. § 17a FStrG und § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

8. Zudem wird der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Stadt Kleve veröffentlicht.

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.04.01.01-02/16

Im Auftrag

gez. Pleschinger